



TIWAG nacht+

Das Premium-Produkt für Ihr Zuhause mit günstigem Nachtstrom.

Ökostrom aus Tiroler Erzeugung und höchste Servicequalität mit persönlicher Energieberatung für Sie.

Mit nacht+ profitieren Sie vom günstigen Nachtstrom, dem umfangreichen Servicepaket von TIWAG und erhalten nachhaltigen Tiroler Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Zusätzlich tragen Sie zur Wertschöpfung in Tirol bei und haben die Gewissheit, auch auf lange Sicht gut beraten und sicher versorgt zu sein.

- + 100 % Tiroler Wasserkraft
- + Persönliche Betreuung plus Online-Services
- + Zahlreiche Förderangebote
- + Kostenfreie Energieberatung

Energiepreis ¹	netto exkl. 20 % USt	brutto inkl. 20 % USt
Arbeitspreis Tag ²	8,7480 Cent/kWh	10,4976 Cent/kWh
Arbeitspreis Nacht ²	6,5287 Cent/kWh	7,8344 Cent/kWh

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung der Arbeitspreise gemäß Punkt 7. ALB: 115,60 (= Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 01/2021 bis 02/2022)

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Anpassung der Arbeitspreise gemäß Punkt 7. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.



Produktinformation 100 % Tiroler Wasserkraft:

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen „Stromkennzeichnung“ erhalten Sie mit Ihrem Produkt nacht+ regionalen Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Dies wird jährlich durch die TÜV Austria Services GmbH bestätigt. Gültig für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh.



¹ **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Tag, Nacht:** Es gelten die in der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Tarifzeiten. Derzeit: Tag: 6 bis 22 Uhr, Nacht: 22 bis 6 Uhr (durch die mitteleuropäische Sommerzeit kann es zu Verschiebungen bei diesen Zeiten kommen).

nacht+ Vertragsdetails



Produktvoraussetzungen

Für die Belieferung mit dem Produkt nacht+ gelten die nachstehenden Produktvoraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Das Produkt nacht+ gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh.

Die Verbrauchsstelle muss mit einem Doppeltarifzähler oder Intelligenten Messgerät (Smart Meter) zur Auslesung von Viertelstundenwerten ausgestattet sein, wobei der Kunde zustimmt, dass diese TIWAG vom zuständigen Netzbetreiber zu Abrechnungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen bei der Verbrauchsstelle noch nicht vor, wird der Kunde diese mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbaren.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ – abrufbar auf www.tiwag.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Wegfall von Produktvoraussetzungen: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der genannten Produktvoraussetzungen ist TIWAG berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 6.2 ALB, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Ist durch den Wegfall oder die Änderung einer Produktvoraussetzung die Abrechnung dieses Produktes nicht mehr möglich (beispielsweise Wegfall der Übermittlung der Viertelstundenwerte an TIWAG), so ist TIWAG bis zur oben angeführten Umstellung auf ein Standardprodukt zusätzlich berechtigt, unmittelbar ab Wegfall oder Änderung der Produktvoraussetzung (gegebenenfalls auch rückwirkend) die Belieferung der Kundenanlage mit dem Produkt comfort+ vorzunehmen. Die Restdauer der Vertragsbindung des Kunden bleibt dabei aufrecht.

Stromkennzeichnung TIWAG

gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 80,08 % aus Österreich und zu 19,92 % aus Norwegen.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Informationen zur Entgeltanpassung

Allgemeines: Die Anpassung der Arbeitspreise erfolgt jeweils einmal jährlich zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung folgt dabei der Entwicklung objektiver, durch TIWAG nicht beeinflussbarer und öffentlich zugänglicher Indizes. Für die Anpassung der Arbeitspreise wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen.

Für die Arbeitspreise gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

$[(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert}] \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen zu den jährlichen Anpassungstagen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tiwag.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten

Arbeitspreis: Erster Ausgangswert für zukünftige Anpassung des Arbeitspreises ist der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. Juni 2022 vorangegangen sind (Jänner 2021 bis Februar 2022):

Jänner 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021	Juli 2021
80,45	81,82	86,50	88,81	91,52	95,99	100,92
August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Jänner 2022	Februar 2022
106,89	113,69	123,00	136,46	148,67	164,62	199,08

Summe der Einzelwerte: 1.618,42

Ausgangswert Arbeitspreise (Durchschnittswert* ÖSPI (gewichtet)): 1.618,42 / 14 = **115,60**

Dem Ausgangswert für die Arbeitspreise liegen somit Indexwerte vor dem 01. Juni 2022 zugrunde. Damit werden vor dem 01. Juni 2022 liegende Indexentwicklungen bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Preisanpassung berücksichtigt. Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Detailinformation zu den Referenzwerten

Arbeitspreise: Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung der Arbeitspreise vorangegangen sind.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Auswirkung von Änderungen bei Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen auf das Lieferentgelt: Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie, wird das Lieferentgelt gemäß dem Punkt 7.3. der ALB angepasst.

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiters Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.tiwag.at/entgeltanpassung. Diese Informationen können zudem bei TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

* arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte

Wasserkraft		87,29 %
Windenergie		8,56 %
Photovoltaik		1,74 %
Feste oder flüssige Biomasse		1,45 %
Sonstige Ökoenergie		0,96 %

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck
Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133 b,
UID: ATU31727904, www.tiwag.at

Information zum Datenschutz: www.tiwag.at/datenschutz